



Ausgabe Januar 2016

Editorial

Der Jahreswechsel bringt traditionell allerhand rechtliche Veränderungen mit sich. Das sind in diesem Jahr zum Beispiel die Neuregelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRuG), die erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Regelmäßig müssen die Unternehmen diese Neuregelungen in der laufenden Buchhaltung ab Januar 2016 beachten.

Daneben sind diverse steuerliche Änderungen, Anpassungen und Neuregelungen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Dazu gehört zum Beispiel, dass der jährliche Grundfreibetrag für Einkommensteuer um EUR 180 erhöht wurde, auch wenn Auswirkungen bei jedem persönlich wahrscheinlich nur marginal zu spüren sein werden. Weiterhin dient die Verschiebung des Steuertarifs zugunsten aller Steuerpflichtigen der Abmilderung der sogenannten „kalten Progression“. Darüber hinaus ist eine geringfügige Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag zu nennen. Hinsichtlich der Rentenbesteuerung und der Vorsorgeaufwendungen werden die abzugsfähigen Beträge plangemäß von 70 % auf 72 % erhöht und die abzugsfähigen Höchstbeträge steigen gleichfalls geringfügig. In der Summe dürfen sich alle Steuerpflichtigen zwar über ein höheres Nettoeinkommen freuen, allerdings handelt es sich im Wesentlichen um bereits länger geplante inflationsbedingte Erhöhungen.

Im Namen unserer UHY-Teams in Berlin und Rostock möchten wir Ihnen allen einen guten Start und ein erfolgreiches und spannendes Neues Jahr 2016 wünschen. Wir freuen uns sehr darauf, mit Ihnen auch in den nächsten zwölf Monaten zusammenzuarbeiten und an die Erfolge von 2015 anzuknüpfen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

“ Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg! ”

Inhalt

Die neuen GoBD zur DV-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff
Dr. Horst Michael Leyh,
WP/StB, UHY Deutschland
AG, Köln

Seite 2

HGB und IFRS News

Seite 6

Steuer News

Seite 7

Impressum

Seite 12



Die neuen GoBD zur DV-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff

Dr. Horst Michael Leyh, WP/StB, UHY Deutschland AG, Köln

Mit Schreiben vom 14.11.2014 hat das Bundesministerium der Finanzen die sogenannten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD, veröffentlicht. Das umfangreiche, 184 Textziffern enthaltende Schreiben konkretisiert die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen (DV-Systemen) bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen. Die GoBD fassen quasi mit Wirkung zum 01.01.2015 die inzwischen fast 20 Jahre alten Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GdPdU) von 2001 zusammen und aktualisieren deren Inhalte auch mit Blick auf die zwischenzeitliche EDV-technische Weiterentwicklung.

Bei den GoBD handelt es sich in erster Linie um eine Verwaltungsanweisung, die folglich die Finanzverwaltung selbst bindet, nicht aber den Steuerpflichtigen. Jedoch sind die GoBD inhaltlich und ihr Wesen selbst als Grundsätze bezeichnend einzigartig, weshalb anderslautende Auffassungen zu einer ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff sich immer in Konkurrenz zu den GoBD stellen müssten und folglich zu Argumentationszwang im Streitfall führen würden. Schon allein aus Haftungs- und Risikogesichtspunkten scheint deshalb schlecht beraten zu sein, wer den GoBD keine Beachtung schenkt. Zahlreiche Konkretisierungen und Verschärfungen in den GoBD im Vergleich zu den GoBS und den GdPdU machen Analysen und ggf. Anpassungen bei den Buchführungs- bzw. Steuerpflichtigen und bei den von Ihnen eingesetzten DV-Systemen notwendig.

Einige der von den GoBD beinhalteten Grundsätze stellen wir folgend beispielhaft vor. Eine vollumfängliche Darstellung und Kommentierung der GoBD würde den hier zur Verfügung

stehenden Rahmen sprengen. Schon deshalb sei bereits an dieser Stelle dringend empfohlen, sich mit den GoBD, ggf. unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, zu befassen.

Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Die GoBD stellen klar, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit). Die progressive Prüfung beginnt beim Beleg, geht über die Grund(buch)aufzeichnungen und Journale zu den Konten, danach zur Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und schließlich zur Steueranmeldung bzw. Steuererklärung. Die retrograde Prüfung verläuft umgekehrt. Die progressive und retrograde Prüfung muss für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist der Bücher und in jedem Verfahrensschritt möglich sein. Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige **Verfahrensdokumentation**, die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des DV-Systems entspricht. Die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit muss für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gegeben sein. Dies gilt auch für die zum Verständnis der Buchführung oder Aufzeichnungen erforderliche Verfahrensdokumentation.

Vollständigkeit

Die GoBD regeln, dass die vollständige und lückenlose Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle bei DV-Systemen durch ein Zusammenspiel von technischen (einschließlich programmierter) und organisatorischen Kontrollen sicherzustellen ist (z. B. durch Erfassungskontrollen, Plausibilitätskontrollen bei Da-

Die neuen GoBD zur DV-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff

teneingaben, inhaltliche Plausibilitätskontrollen, die automatisierte Vergabe von Datensatznummern, Lückenanalysen oder Mehrfachbelegungsanalysen bei Belegnummern). Solche Kontrollen sind mithin einzurichten und zu dokumentieren.

Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen

Nach den GoBD gilt jede nicht durch die Verhältnisse des Betriebs oder des Geschäftsvorfalles zwingend bedingte Zeitspanne zwischen dem Eintritt eines Geschäftsvorfalles und seiner laufenden Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen als bedenklich. Eine Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen ist unbedenklich – im Umkehrschluss ist die Erfassung nach mehr als zehn Tagen also bedenklich. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden. Nicht zu beanstanden ist es, wenn Waren- und Kostenrechnungen, die innerhalb von acht Tagen nach Rechnungseingang oder innerhalb der ihrem gewöhnlichen Durchlauf durch den Betrieb entsprechenden Zeit beglichen werden, kontokorrentmäßig nicht erfasst werden.

Werden bei der Erstellung der Bücher Geschäftsvorfälle nicht laufend, sondern nur periodenweise gebucht bzw. den Büchern vergleichbare Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern nur periodenweise erstellt, dann ist dies unter folgenden Voraussetzungen nicht zu beanstanden:

Die Erfassung der unbaren Geschäftsvorfälle eines Monats erfolgt bis zum Ablauf des folgenden Monats („Festschreibung“; zulässig ist bei Dauerfristverlängerungen wohl die Ausschöpfung der Frist bis zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung am 10. des je übernächsten Monats). In den Büchern bzw. den Büchern vergleichbaren Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen ist zudem durch organisatorische Vorkehrungen sichergestellt, dass die Unterlagen bis zu ihrer Erfassung nicht verloren gehen (z. B. durch laufende Nummerierung der

eingehenden und ausgehenden Rechnungen, durch Ablage in besonderen Mappen und Ordnern oder durch elektronische Grund(buch)aufzeichnungen in Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc.).

Unveränderbarkeit

Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind. Veränderungen und Löschungen von und an elektronischen Buchungen oder Aufzeichnungen müssen daher protokolliert werden. Für elektronische Dokumente und andere elektronische Unterlagen, die gem. § 147 AO aufbewahrungspflichtig und nicht Buchungen oder Aufzeichnungen sind, gilt dies sinngemäß.

Elektronische Aufbewahrung

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen müssen geordnet aufbewahrt werden. Ein bestimmtes Ordnungssystem ist nicht vorgeschrieben. Die Ablage kann z. B. nach Zeitfolge, Sachgruppen, Kontenklassen, Belegnummern oder alphabetisch erfolgen. Bei elektronischen Unterlagen ist ihr Eingang, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit prüfen kann.

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen, sind sie auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Sie dürfen daher nicht mehr ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten

Die neuen GoBD zur DV-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff

bleiben (z. B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format oder eingescannte Papierbelege). Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufbewahrung im Produktivsystem oder durch Auslagerung in ein anderes DV-System erfolgt.

Werden Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in Papierform empfangen und danach elektronisch erfasst (gescannt), ist das Scanergebnis so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird.

Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Im DV-System erzeugte Daten (z. B. Grund (buch)aufzeichnungen in Vor- und Nebensystemen, Buchungen, generierte Datensätze zur Erstellung von Ausgangsrechnungen) oder darin empfangene Daten (z. B. EDI-Verfahren) müssen im Ursprungsformat aufbewahrt werden.

Im DV-System erzeugte Dokumente (z. B. als Textdokumente erstellte Ausgangsrechnungen, elektronisch abgeschlossene Verträge, Handels- und Geschäftsbriefe, Verfahrensdokumentation) sind im Ursprungsformat aufzubewahren. Unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ist es nicht zu beanstanden, wenn elektronisch erstellte und in Papierform abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe nur in Papierform aufbewahrt werden. Eine Umwandlung in ein anderes Format (z. B. Inhouse-Format) ist zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltliche Veränderung vorgenommen wird.

Verfahrensdokumentation

Für jedes DV-System muss eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die Verfahrensdokumentation muss verständlich und damit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein. Die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems.

Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion. Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation.

Für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist muss gewährleistet und nachgewiesen sein, dass das in der Dokumentation beschriebene Verfahren dem in der Praxis eingesetzten Verfahren voll entspricht. Dies gilt insbesondere für die eingesetzten Versionen der Programme (Programmidentität). Die Verfahrensdokumentation ist bei Änderungen zu versionieren und eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorzuhalten. Aus der Verfahrensdokumentation muss sich ergeben, wie die Ordnungsvorschriften und damit die in den GoBD enthaltenen Anforderungen beachtet werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Verfahrensdokumentation läuft nicht ab,

Die neuen GoBD zur DV-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff

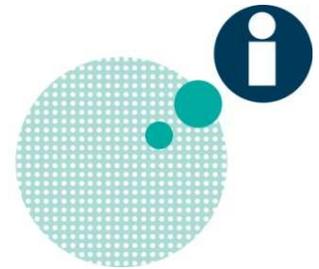
soweit und solange die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen noch nicht abgelaufen ist, zu deren Verständnis sie erforderlich ist.

Datensicherheit

Das DV-System ist gegen Verlust (z. B. Unaufindbarkeit, Vernichtung, Untergang und Diebstahl) zu sichern und gegen unberechtigte Eingaben und Veränderungen (z. B. durch Zugangs- und Zugriffskontrollen) zu schützen. Werden die Daten, Datensätze, elektronischen Dokumente und elektronischen Unterlagen nicht ausreichend geschützt und können deswegen nicht mehr vorgelegt werden, so ist die Buchführung formell nicht mehr ordnungsmäßig. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Die Beschreibung der Vorgehensweise zur Datensicherung ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation.

Empfehlung

Die GoBD unterstellen implizit, deren – auch nur teilweise – Nichtbefolgung führe zur Beanstandung oder gar zur Verwerfung der Buchführung und ermögliche damit eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen. Einer der wichtigen Punkte der GoBD ist dabei sicherlich die Konkretisierung der Frist zur Festschreibung von erfassten Buchungssätzen. Die vorliegenden Ausführungen sollen dazu dienen, grundsätzlich über die GoBD zu informieren und für diese zu sensibilisieren, sie geben keinesfalls die Inhalte der GoBD in Gänze wieder. Aufzeichnungs- und buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen, die sich bis dato mit den GoBD noch nicht befasst haben, sei nahegelegt, sich mit den Inhalten der GoBD auseinanderzusetzen, sich ggf. mit ihrem DV-Systemlieferanten/-betreuer in Verbindung zu setzen und ihre Prozesse im Unternehmen an den Anforderungen der GoBD auszurichten. Dazu ist eine Überprüfung und eventuell eine Anpassung der Buchführungsprozesse, der digitalen Aufbewahrung und der Protokollierung – insbesondere an Schnittstellen – erforderlich.



HGB und IFRS News

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Das BFH-Urteil zur Gewinnrealisierung bei Werkleistungen von Architekten und Ingenieuren hat in der Praxis für Unruhe gesorgt (Urt. v. 14.05.2014, VIII R 25/11). Nach Auffassung des BFH sind Gewinne bei Planungsleistungen eines Architekten oder Ingenieurs bereits dann realisiert, wenn durch auftragsgemäße Erbringung der Planungsleistungen der Anspruch auf eine Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen i.d.F. vom 21.09.1995 (HOAI 1996) entstanden ist.

Der HFA des IDW hatte sich bereits in seiner 239. Sitzung mit dem o. g. Urteil befasst und sich gegen die Auffassung des BFH ausgesprochen. Ungeachtet dessen hat das BMF ein Schreiben mit Datum vom 29.06.2015 veröffentlicht, wonach das BFH-Urteil über die Gewinnrealisierung bei Werkleistungen von Architekten und Ingenieuren bei Abschlagszahlungen nach § 632a BGB und § 15 Abs. 2 HOAI n.F. analog angewandt werden soll.

Vor diesem Hintergrund hat sich der HFA in seiner 241. Sitzung ergänzend mit der Frage nach der Übertragbarkeit des BFH-Urteils auf Abschlagszahlungen gemäß § 15 Abs. 2 HOAI n.F. und § 632a BGB allgemein befasst und sich nochmals gegen die BFH-Auffassung sowie auch gegen die Übertragbarkeit dieses Urteils auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB und § 15 Abs. 2 HOAI n.F. geäußert.

Im Ergebnis besteht daher die Möglichkeit, dass die steuerliche Gewinnrealisierung früher als die handelsrechtliche Gewinnrealisierung erfolgt, da die Rechtsprechung des BFH und die Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht bindend für die Erstellung der Handelsbilanz sind.

Abschlussprüfer-Regulierung in Deutschland

Die Bundesregierung hat am 16.12.2015 den Entwurf zum Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) vorgelegt und folgt damit den europäischen Vorgaben der Abschlussprüfer-Richtlinie und der EU-Verordnung. Wesentliche Neuregelungen der Abschlussprüfung bleiben – zumindest derzeit – im Kern auf Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) beschränkt. Die Neuregelung wird spätestens am 17.06.2016 in Kraft treten. Bei den PIE handelt es sich überwiegend um kapitalmarktorientierte Unternehmen (d. h. börsennotierte Aktiengesellschaften, jedoch ohne die Unternehmen, die in Deutschland im Freiverkehr notiert sind). Die Neuregelungen beinhalten z. B.:

- Externe Rotation nach 20 bzw. 24 Jahren bei PIE-Unternehmen, der Zeitraum verkürzt sich bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auf 10 Jahre. Bei Nicht-PIE-Unternehmen gibt es keine entsprechenden Einschränkungen.
- Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers sind nach wie vor zulässig, dürfen sich aber bei den PIE-Unternehmen weder unmittelbar noch wesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirken. Gleiches gilt für andere Dienstleistungen wie z. B. juristische Beratungsleistungen. Bei Nicht-PIE-Unternehmen gibt es keine entsprechenden Einschränkungen.
- Abkehr vom einheitlichen Bestätigungsvermerk: Bei PIE-Unternehmen erfolgt eine umfangreiche Berichterstattung, z. B. über Beauftragung, die festgestellten Risiken, die Ermittlung des Prüfungsurteils.

Derzeit ist keine Ausdehnung dieser verschärften Regelungen auf die Nicht-PIE-Unternehmen geplant.



Steuer News

Gebühr für Erteilung verbindlicher Auskünfte

Mit Urteil vom 22.04.2015 entschied der BFH, dass sich der Gegenstandswert zur Berechnung der Gebühr für eine erteilte verbindliche Auskunft nach dem gestellten Antrag und den sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen richtet. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen dem Steuerbetrag, der aufgrund der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, und dem Steuerbetrag, der sich bei einer von der Finanzbehörde vertretenen entgegenstehenden Rechtsauffassung ergeben würde.

Hinweis: Mittelbare steuerliche Auswirkungen, die nicht selbst zum Gegenstand des Antrags gemacht werden, wie beispielsweise die mit der Aufdeckung stiller Reserven verbundene höhere steuermindernde Abschreibung in den Folgejahren, sind bei der Bemessung der Höhe der Auskunftsg Gebühr nicht zu berücksichtigen.

Betriebsausgabenabzugsverbot der Gewerbesteuer für Personengesellschaften verfassungskonform

Laut BFH-Urteil vom 10.09.2015 ist das Verbot des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 5b EStG bei Personengesellschaften verfassungskonform. Zwar durchbricht das seit 2008 geltende Abzugsverbot das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Nettoprinzip. Jedoch sei diese Durchbrechung sachlich gerechtfertigt, da sie der Verbesserung der Steuerbelastungstransparenz und der Entflechtung der Finanzierungsströme auf staatlicher und kommunaler Ebene diene. Statt der teilweisen Entlastung der Personengesellschaften von der Gewerbesteuerschuld durch den Betriebsausgabenabzug und den pauschalierten Abzug von der Einkommensteuerschuld wird dies seit 2008 nun einheitlich durch den erhöhten Abzug erreicht.

Hinweis: Sofern nicht auch bezüglich des Abzugsverbots der Gewerbesteuer bei Personengesellschaften eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung den in Einkommensteuerbescheiden enthaltenen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO zügig aufheben bzw. bei Neubescheiden nicht mehr anfügen wird.

Sachbezugswerte 2016

Der Bundesrat stimmte am 06.11.2015 der Achten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu. Der Wert der Unterkunft bleibt in 2016 unverändert bei EUR 223,00. Der Monatswert für Verpflegung beträgt ab 01.01.2016 EUR 236,00 (bisher EUR 229,00). Dementsprechend erhöhen sich die Sachbezugswerte für einzelne Mahlzeiten wie folgt:

	2016	2015
Mittag-Abendessen	€ 3,10	€ 3,00
Frühstück	€ 1,67	€ 1,63

Antrag auf Regelbesteuerung für Gewinnausschüttungen

Statt der Besteuerung von Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft mit der 25 %igen Abgeltungsteuer kann der Antrag auf Regelbesteuerung gestellt werden, wenn der Anteilseigner entweder zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt oder zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für die Gesellschaft tätig ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Damit unterliegen die Gewinnausschüttungen nicht der Abgeltungsteuer von 25 %, sondern werden nach Anwendung des Teileinkünfteverfahrens mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Anteilseigners versteuert.

Um von der Option zur Regelbesteuerung Gebrauch machen zu können, ist es bei einer Mindestbeteiligung von 1 % nicht erforderlich, dass durch die für die Kapitalgesellschaft aus-

Steuer News

geübte berufliche Tätigkeit ein maßgeblicher Einfluss auf die Gesellschaft ausgeübt werden kann. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 25.08.2015 und begründet seine Rechtsauffassung mit dem Wortlaut der Vorschrift, aus dem sich weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners schließen lassen.

Laut Urteil des BFH vom 28.07.2015 muss der Antrag auf Regelbesteuerung – im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut - spätestens mit der Einreichung der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt gestellt werden. Abzustellen ist hierbei auf den Eingangsstempel des Finanzamts auf der in Papierform abgegebenen Erklärung. Ein später eingehender Antrag, auch wenn dieser vor Abschluss der Einkommensteuererklärung erfolgt, ist verspätet. Eine konkludente Antragstellung durch den im Streitfall im Rahmen der Steuererklärung gestellten Antrag auf Günstigerprüfung verneint der BFH. Ebenso lehnt er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab, da sich der durch einen Steuerberater beratene Steuerpflichtige nicht auf mangelnde Kenntnis über verfahrensrechtliche Fristen berufen kann.

Hinweis: Wird die Einkommensteuererklärung nicht in Papierform eingereicht, sondern in elektronischer Form an das Finanzamt übertragen, dürfte somit der Antrag auf Regelbesteuerung bis zum Eingang der elektronischen Steuererklärung beim Finanzamt möglich sein.

Steueränderungsgesetz 2015 passiert Bundestag und Bundesrat

Der Bundestag beschloss am 24.09.2015 das Steueränderungsgesetz 2015. Am 16.10.2015 erteilte der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung, so dass dieses nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten kann.

Mit dem Gesetz werden Maßnahmen umgesetzt, die die Bundesregierung in ihrer

Protokollerklärung vom 19.12.2014 zu dem damals verhandelten Zollkodex-Anpassungsgesetz angekündigt hatte.

Das beschlossene Gesetz enthält u. a. die folgenden Maßnahmen:

- Beschränkung steuerneutraler Einbringungen bei Gewährung sonstiger Gegenleistungen, wobei diese mindestens bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (lt. Entwurf noch EUR 300.000) nicht zur Aufdeckung stiller Reserven führen (§§ 20,21 und 24 UmwStG),
- Modifikation der Konzernklausel gemäß § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG, so dass diese auch anwendbar ist, wenn die Konzernspitze Erwerber oder Veräußerer ist,
- Verteilung der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuerschuld auf einen Zeitraum von 5 Jahren bei der Übertragung der 6b-Rücklage auf Wirtschaftsgüter im EU-/ EWR-Ausland (§ 6b Abs. 2a EStG),
- Kodifizierung der mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands im Sinne von § 1 Abs. 2a GrEStG,
- Neuregelung der ab 01.01.2009 anzuwendenden grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage, wobei für bereits ergangene Festsetzungen und Feststellungen regelmäßig Vertrauensschutz gewährt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 14 GrEStG),
- Kodifizierung der bisherigen Praxis zum Übergang der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Leistungen an Betriebsvorrichtungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG).

Umsatzsteuer-Berichtigung bei Rückzahlung eines zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrags

Stellt der leistende Unternehmer einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag in Rechnung, schuldet er den Mehrbetrag nach § 14c Abs. 1 UStG. Der zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag kann gegenüber dem Leistungsempfänger grundsätz-

Steuer News

lich berichtigt werden. Das BMF stimmt mit Schreiben vom 07.10.2015 nun dem BFH-Urteil vom 18.09.2008 zu, das eine wirksame Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer davon abhängig macht, dass der zu hoch ausgewiesene Steuerbetrag an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde.

Hinweis: Die Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer ist in dem Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem sowohl die Rechnung mit geändertem Steuerausweis erteilt als auch bei Bestehen eines Rückzahlungsanspruchs der zu hoch ausgewiesene Rechnungsbetrag an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wird.

Was das Finanzamt ab 2016 über Sie weiß!

Die letzte Steuerdekade stand im Zeichen der CD. Das rege Interesse der Finanzbehörden an Datensätzen von Kunden ausländischer Banken verbreitete so viel Schrecken, dass allein im Jahr 2014 rund 40.000 Selbstanzeigen bei den Finanzämtern eingingen. Zu dieser Welle trug auch die gesetzliche Verschärfung der Voraussetzungen der Straffreiheit ab 2015 bei.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber an dem internationalen Großprojekt weitergearbeitet, um auch die letzten Steuerschlupflöcher zu schließen. Ergebnis sind Gesetzesänderungen, die bereits ab 2016 wirksam werden und den Zugriff der Steuerbehörden auf sensible Finanzdaten von Unternehmen und privaten Anlegern mit Konten in anderen EU-Staaten und auch Drittländern automatisieren sollen. Ziel ist ein weltweit standardisierter automatischer Datenaustausch über alle Steuerpflichtige.

Der elektronische Datenaustausch bisher

Schon heute leiten zahlreiche Behörden, Banken und andere Institutionen regelmäßig und automatisch steuerrelevante Kundendaten an die Finanzämter weiter. Das sind insbesondere:

Krankenkassenbeiträge: Die Krankenkassen informieren die Finanzbehörden unter anderem über die Höhe der Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Diese Datenübermittlung setzt die Einwilligung des Steuerpflichtigen voraus.

Rürup- und Riester-Renten: Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übermitteln dem Finanzamt die notwendigen Daten, damit dieses prüfen kann, ob die steuerliche Förderung im Einzelfall gewährt wird, sowie zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags. Auch hier ist die Einwilligung des Versicherten erforderlich.

Altersrenten: Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Träger von Alterssicherungssystemen übermitteln unter anderem die Beträge der Leibrenten und anderer Leistungen, die an jeden Steuerzahler ausgezahlt worden sind.

Lohnersatzleistungen: Die Bundesagentur für Arbeit, die Krankenkassen, die Elterngeldstellen und die Berufsgenossenschaften leiten Daten über die Höhe und Dauer von gewährten Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, an das Finanzamt weiter. Dazu gehören zum Beispiel das Arbeitslosengeld I, das Kurzarbeiter-, das Kranken- und das Elterngeld.

Arbeitgeberangaben: Arbeitgeber müssen jedes Jahr eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung, unter anderem mit Angaben über das jährliche Bruttoentgelt, die vorausgezahlte Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer sowie die Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge ihrer Arbeitnehmer an das Finanzamt übersenden.

Inländische Bankdaten: Schließlich hat das Finanzamt die Möglichkeit, mittels eines Datenabrufsystems festzustellen, zu welchen Kreditinstituten eine Person oder ein Unternehmen Kontobeziehungen unterhält. Dazu müssen die Kreditinstitute laufend aktualisierte Dateien mit

Steuer News

folgenden Inhalten führen:

- Nummer des Kontos bzw. Depots
- Tag der Eröffnung (und der Auflösung)
- Name und Geburtstag des Inhabers, ggfs. des Verfügungsberechtigten
- Name und Anschrift eines vom Kontoinhaber abweichenden Berechtigten

Informationen über Auslandskonten: Interessieren sich die deutschen Finanzbehörden für Geldanlagen inländischer Steuerpflichtiger im Ausland, müssen sie bisher den Umweg der Amtshilfe durch ausländische Behörden gehen und bei den Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen nach diesen Daten fragen lassen.

Die Verschärfung ab 2016/2017

Anfragen bei ausländischen Steuerbehörden waren früher umständlich und langwierig. Oft verliefen sie im Sande, weil sich viele Länder auf das Bankgeheimnis beriefen und keine Auskünfte gaben.

Das ändert sich jetzt: Bereits am 29.10.2014 haben 51 Staaten weltweit (darunter Luxemburg, Liechtenstein, die Kaimaninseln und die Schweiz) beschlossen, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung zusammenzuarbeiten (OECD-Abkommen). Dazu haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Informationen über inländische Finanzkonten von Personen, die im Ausland ansässig sind, an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten dieser Personen weiterzugeben. Dabei geht es sowohl um juristische und natürliche Personen als auch Personenvereinigungen.

Am 15.07.2015 hat das Bundeskabinett zur Umsetzung des OECD-Abkommens zwei neue Gesetzesentwürfe beschlossen (das Gesetz zur Mehrseitigen Vereinbarung und das Finanzkonteninformations-Austauschgesetz), wonach die deutschen Finanzinstitute - wie auch die der übrigen 50 Vertragsstaaten - ab dem 31.12.2015 den Altbestand ihrer Konten erfas-

sen müssen. Ab dem 1. Januar 2016 müssen sie die steuerliche Ansässigkeit ihrer Kunden feststellen. Ab September 2017 erfolgt schließlich der automatische Austausch der so gesammelten Daten ausländischer Bankkunden.

Ab 2016 werden die deutschen Finanzinstitute also alle Informationen über die Finanzkonten ausländischer Mitbürger erheben und ab 2017 einmal jährlich automatisch an die Finanzämter der Ansässigkeitsstaaten weitergeben. Diese reichen dann die verschlüsselten Daten an die nationalen Steuerbehörden weiter. Im Gegenzug bekommt Deutschland folgende Daten über Finanzkonten von Deutschen in anderen Staaten übermittelt:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdaten und -ort
- Kontonummer
- Jahressalden der Konten
- Gutgeschriebene Kapitalerträge (einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse).

Der erste Datenaustausch im September 2017 wird die Daten des Steuerjahres 2016 enthalten.

Damit die Vertragsstaaten die Steuerhinterziehung noch effektiver bekämpfen können, musste also das Bankgeheimnis weichen. Durch den automatischen Datenaustausch wird es bald sehr unwahrscheinlich, dass ein bisher nicht angegebenes Konto oder Depot im Ausland unentdeckt bleibt. Stößt das Finanzamt auf Unstimmigkeiten in der Steuererklärung eines privaten Kapitalanlegers oder Unternehmers, kann es in Zukunft ohne Umstände Nachforschungen über mögliche Auslandskonten des vermeintlichen Steuerhinterziehers anstellen.

Steuer News

OECD veröffentlicht Ergebnisse des BEPS-Projekts gegen aggressive Steuergestaltung internationaler Konzerne

Am 05.10.2015 hat die OECD die Ergebnisse des BEPS-Projekts („Base Erosion and Profit Shifting“) veröffentlicht. Diese wurden am 08.10.2015 von den G-20-Finanzministern und Notenbankgouverneuren gebilligt. Mit dem BEPS-Projekt soll gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen international agierender Konzerne vorgegangen werden.

Bei BEPS handelt es sich um das bislang anspruchsvollste und weitreichendste Vorhaben der internationalen Steuerpolitik. Auf der Grundlage eines Aktionsplans mit 15 Verhandlungsfeldern wurden innerhalb von 2 Jahren konkrete Empfehlungen gegen den schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten und gegen aggressive Steuerplanungen internationaler Unternehmen erarbeitet.

Im Rahmen des BEPS-Projekts haben sich 62 Staaten auf ein gemeinsames Handeln verständigt. Neben den Staaten der OECD und der G-20 waren auch Entwicklungsländer an der Erarbeitung des Maßnahmenpakets beteiligt. Zudem wirkten internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und die Europäische Union mit.



Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.

